

ORIGINAL

A N T R A G

No. 55/A
Präs.: 16. JAN. 1991

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Schieder, Dr. König und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 243/1989, wird wie folgt geändert:

Dem § 320, dessen Inhalt die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Abs.1 ist in den Fällen nicht anzuwenden, in denen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Organ der kollektiven Sicherheit das Vorliegen einer Bedrohung des Friedens, eines Friedensbruches oder einer Angriffshandlung feststellt und militärische Maßnahmen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschließt."

- 2 -

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 358/1982, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs.1 wird folgender Abs.1a angefügt:

"(la) Abs.1 steht einer Bewilligung nicht entgegen, wenn diese eine Maßnahme zur Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen darstellt. Der Bundesminister für Inneres kann eine diesbezügliche Feststellung der Bundesregierung einholen."

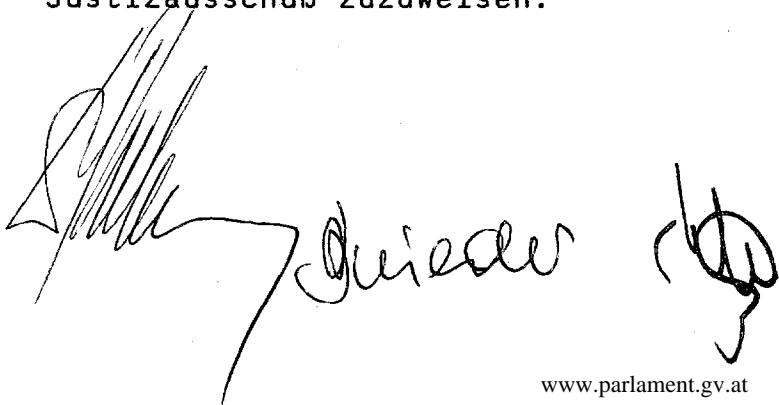
2. Dem § 3 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Abs.1a ist sinngemäß anzuwenden."

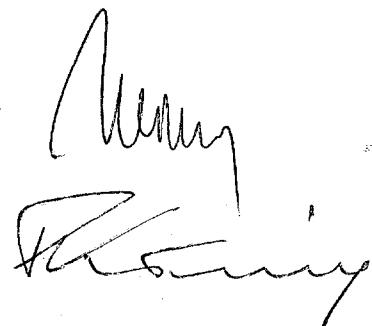
Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Artikels II die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.



J. Nieder



R. Kainy

- 3 -

Begründung

Allgemeine Bemerkungen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat im Zusammenhang mit dem Einmarsch irakischer Truppen nach Kuwait in der Zeit ab 6. August 1990 mehrere Resolutionen beschlossen, aufgrund derer Österreich entsprechende Maßnahmen gesetzt hat. Im einzelnen handelt es sich hiebei um die Beschlüsse

RE 661 (1990) vom 6. August 1990 (BGBI.Nr. 524a/1990),
RE 665 (1990) vom 25. August 1990 (BGBI.Nr. 562/1990),
RE 670 (1990) vom 25. September 1990 (BGBI.Nr. 621/1990),
RE 666 (1990) vom 13. September 1990 (BGBI.Nr. 631/1990), und
RE 678 (1990) vom 29. November 1990 (BGBI.Nr. 766/1990).

Der vorliegende Antrag sieht eine Novellierung des Strafgesetzbuches sowie des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial vor, der eine Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen sicherstellen soll, ohne daß Widersprüche mit der innerstaatlichen Rechtsordnung entstehen können.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Das Tatbild des § 320 StGB bezieht sich seinem Wortlaut nach auf alle Fälle eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes sowie der drohenden Gefahr eines solchen. Die Anwendung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen ist aber nicht als Krieg im völkerrechtlichen Sinn anzusehen. Auch spricht einiges dafür, daß es sich bei Maßnahmen der kollektiven Sicherheit nicht um solche handelt, an denen nur "dritte Staaten" beteiligt sind, weshalb Österreich - als Mitglied der

- 4 -

Vereinten Nationen - in einem solchen Fall als "Partei" angesehen werden kann.

In diesem Sinne wäre schon nach geltendem Recht davon auszugehen, daß Handlungen (sowohl staatlicher Organe als auch von Privatpersonen), die zur Durchführung von Maßnahmen der kollektiven Sicherheit bestimmt sind, das Tatbild des § 320 StGB nicht verwirklichen. Jedenfalls aber kann in einem solchen Fall ein (völkerrechtlicher) Rechtfertigungsgrund angenommen werden.

Um nun aber jeden Zweifel über die Tragweite der Strafdrohung des § 320 im Falle von Handlungen auszuschließen, die innerhalb des Rahmens friedenserhaltender Maßnahmen der Völkergemeinschaft gesetzt werden, empfiehlt sich eine Klarstellung durch entsprechende Ergänzung des Tatbestandes.

Der vorgeschlagene neue Abs. 2 des § 320 nimmt unmittelbar auf den Wortlaut des Art. 39 der Satzung der Vereinten Nationen Bezug und stellt klar, daß die im Abs. 1 bezeichneten Handlungsweisen in solchen Fällen nicht strafbar sind. Freilich gilt diese objektive Strafbarkeitseinschränkung nur für Handlungen, die mit den Beschlüssen des Sicherheitsrates im Einklang stehen - nicht etwa auch für ein Verhalten, das diesen Rahmen verläßt oder gar gegen ein ausdrückliches Verbot des Sicherheitsrates verstößt.

Der Wortlaut des neuen Abs. 2 nimmt auf militärische Maßnahmen nach Kapitel VII (Art. 42) der UN-Satzung Bezug, zumal in der Regel nur solche Maßnahmen die im Abs. 1 erwähnten Handlungen auszulösen vermögen. Unter militärischen Maßnahmen sind nicht nur solche der Vereinten Nationen selbst, sondern auch Maßnahmen zur verstehen, zu denen einzelne Mitgliedstaaten vom Sicherheitsrat ermächtigt werden. Im Übrigen versteht es sich von selbst, daß eine Teilnahme an oder eine Unterstützung von nichtmilitärischen Maßnahmen, die der Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Satzung beschließt, das auf einen Krieg oder bewaffneten Konflikt abgestellte Tatbild des Abs. 1 nicht erfüllt.

- 5 -

Zu Artikel II:

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll klargestellt werden, daß Maßnahmen, die aufgrund eines verbindlichen Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geboten sind, mit dem Wortlaut des § 3 des vorliegenden Gesetzes nicht in Widerspruch stehen.